

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Stahl, Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 12.02.2009

Haftentschädigung in Bayern

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2009/2010 sind im Einzelplan 04, Kapitel 04, Titel 681 01 für Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen jeweils 5.300.000 Euro veranschlagt.

Dazu frage ich die Staatsregierung:

1. a) An wie viele Personen wurde jeweils in den Jahren 2006, 2007 und 2008 insgesamt Haftentschädigung nach § 7 Absatz 3, Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) in Bayern gezahlt?
b) Für wie viele Hafttage wurde jeweils in den Jahren 2006, 2007 und 2008 insgesamt Haftentschädigung nach § 7 Absatz 3 StrEG in Bayern gezahlt?
c) Wie hoch waren jeweils in den Jahren 2006, 2007 und 2008 insgesamt die Entschädigungszahlungen für erlittene Schäden nach § 1 und § 2 StrEG in Bayern?
2. An wie viele Personen wurde jeweils in den Jahren 2006, 2007 und 2008 Haftentschädigung nach § 7 Absatz 3, Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) in Bayern gezahlt aufgeschlüsselt nach folgenden Haftgründen:
a) aufgrund irrtümlicher Verurteilung (§ 1 StrEG)?
b) aufgrund von Untersuchungshaft (§ 2 StrEG)?
c) aufgrund vorläufiger Festnahme (§ 2 StrEG)?
3. Für wie viele Hafttage wurde jeweils in den Jahren 2006, 2007 und 2008 Haftentschädigung nach § 7 Absatz 3 StrEG in Bayern gezahlt aufgeschlüsselt nach folgenden Haftgründen:
a) aufgrund irrtümlicher Verurteilung (§ 1 StrEG)?
b) aufgrund von Untersuchungshaft (§ 2 StrEG)?
c) aufgrund vorläufiger Festnahme (§ 2 StrEG)?
4. Wie hoch waren jeweils in den Jahren 2006, 2007 und 2008 die Entschädigungszahlungen für erlittene Schäden nach § 2 StrEG in Bayern aufgeschlüsselt nach folgenden Haftgründen:
a) aufgrund irrtümlicher Verurteilung (§ 1 StrEG)?
b) aufgrund von Untersuchungshaft (§ 2 StrEG)?
c) aufgrund vorläufiger Festnahme (§ 2 StrEG)?
5. In wie vielen Fällen wurden jeweils in den Jahren 2006, 2007 und 2008 Entschädigungszahlungen für erlittene

Schäden nach § 2 StrEG in Bayern gezahlt aufgeschlüsselt nach folgenden Haftgründen:

- a) durch Haft aufgrund irrtümlicher Verurteilung (§ 1 StrEG)?
 - b) durch Untersuchungshaft (§ 2 StrEG)?
 - c) durch vorläufige Festnahme (§ 2 StrEG)?
6. Welcher Art waren die erlittenen Schäden aus den Fragen 4 und 5?
7. a) Wie hoch waren jeweils in den Jahren 2006, 2007 und 2008 die Entschädigungszahlungen für Schäden, die aus anderen, nicht freiheitsentziehenden Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 2 StrEG) resultierten?
b) An wie viele Personen wurden Entschädigungszahlungen geleistet für Schäden, die aus anderen, nicht freiheitsentziehenden Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 2 StrEG) resultierten?
c) Welcher Art waren diese Schäden?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 20.03.2009

Vorab weise ich darauf hin, dass die bundesweite Statistik zu den jährlich nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erbrachten Entschädigungsleistungen 1998 eingestellt und auch landesintern nicht mehr fortgeführt worden ist. Daher liegen dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage keine statistischen Angaben vor. Einzelne Fragen können allerdings auf der Grundlage der bei den Generalstaatsanwälten in Bayern geführten Haushaltsüberwachungslisten und einer 2008 für die Jahre 2006 und 2007 durchgeführten eingeschränkten Sondererhebung zur immateriellen Haftentschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG beantwortet werden. Im Übrigen müssten in großem Umfang Entschädigungsakten der Jahre 2006, 2007 und 2008 ausgewertet werden, um die gewünschten Daten im Einzelnen nachträglich zu erheben. Da dies mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verbunden wäre, kann die Schriftliche Anfrage nur teilweise beantwortet werden.

Zu 1. a):

In Bayern wurde Entschädigung für den immateriellen Schaden durch eine zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung nach § 7 Abs. 3 StrEG

- 2006 an 120 Personen,
 - 2007 an 122 Personen und
 - 2008 an 130 Personen
- gezahlt.

Zu 1. b):

Haftentschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG wurde in Bayern
– 2006 für 12.303 Hafttage,
– 2007 für 10.714 Hafttage und
– 2008 für 14.504 Hafttage
gezahlt.

Zu 1. c):

Die Entschädigungszahlungen für Schäden durch Strafverfolgungsmaßnahmen nach §§ 1, 2 StrEG betragen in Bayern:
– 2006: 507.792,54 Euro,
– 2007: 408.525,82 Euro,
– 2008: 733.469,21 Euro.

Diese Angaben umfassen Entschädigungen für zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehungen und für andere Strafverfolgungsmaßnahmen. In welcher Höhe Zahlungen lediglich für materielle und immaterielle Schäden durch Freiheitsentziehungen geleistet wurden, kann ohne umfangreiche Aktenauswertung nicht angegeben werden.

Im einleitenden Satz der Schriftlichen Anfrage wird vorausgeschickt, im Doppelhaushalt 2009/2010 seien für Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen jeweils 5,3 Mio. € veranschlagt. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass Kap. 04 04 Tit. 681 01 nicht nur Ausgaben für Entschädigungen nach dem StrEG betrifft, sondern auch Ausgaben für den Ersatz der notwendigen Auslagen von Angeschuldigten in Strafverfahren, sofern diese nach §§ 467, 467a ff. StPO von der Staatskasse zu tragen sind.

Zu 2. bis 5.:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da statistische Daten hierzu nicht vorliegen und nur mit unvertretbarem Verwaltungsaufwand durch Einzelaktenauswertung nachträglich ermittelt werden könnten.

Zu 6.:

Erfahrungsgemäß werden nach dem StrEG bei zu Unrecht erlittener Freiheitsentziehung als materielle Schäden typischerweise Verdienstaufschlag, Kosten für die Rechtsverfolgung (insbesondere die Rechtsanwaltskosten für die Vertretung in den Verfahren über die Aufhebung der freiheitsent-

ziehenden Maßnahme und die Geltendmachung der Entschädigung), Fahrtkosten, Nutzungsausfall (z. B. für den eigenen Pkw) und sozialversicherungsrechtliche Nachteile ersetzt.

Zu 7. a):

Die Entschädigungszahlungen nach dem StrEG in Verfahren, die ausschließlich nicht freiheitsentziehende Strafverfolgungsmaßnahmen betreffen, betragen in Bayern:

– 2006: 69.861,79 Euro,
– 2007: 62.850,28 Euro,
– 2008: 79.948,63 Euro.

Ohne umfangreiche Aktenauswertung kann nicht angegeben werden, in welcher Höhe daneben Entschädigungszahlungen für nicht freiheitsentziehende Strafverfolgungsmaßnahmen in Verfahren geleistet wurden, die sowohl zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehungen als auch andere Strafverfolgungsmaßnahmen betreffen.

Zu 7. b):

Entschädigungen nach dem StrEG ausschließlich für nicht freiheitsentziehende Strafverfolgungsmaßnahmen wurden

– 2006 an 83 Personen,
– 2007 an 75 Personen und
– 2008 an 129 Personen

gezahlt. Auch insoweit kann ohne umfangreiche Aktenauswertung nicht angegeben werden, in wie vielen Fällen daneben in einem Verfahren eine Entschädigung für zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung und gleichzeitig auch für andere Strafverfolgungsmaßnahmen gezahlt worden ist.

Zu 7. c):

Erfahrungsgemäß werden nach dem StrEG bei nicht freiheitsentziehenden Strafverfolgungsmaßnahmen als materielle Schäden typischerweise Verdienstaufschlag (vor allem bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis), Rechtsverfolgungskosten, Nutzungsausfall oder Ersatzbeschaffungskosten (z. B. bei längerfristiger Sicherstellung von Gebrauchsgegenständen wie Pkw, IT-Anlagen und Mobilfunkgeräten) und Fahrtkosten (z. B. bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis oder für die Abholung beschlagnahmter Gegenstände) ersetzt.